

Mitglieds-Nr.:

Abnehmer-Nr.

Erkennungsnummer

Datum

Vertrag für den Anschluss und die Wärmelieferung

zwischen

Energie-Werk Prad Genossenschaft, mit Sitz in **Kreuzweg 5/C** Steuernummer **00156340218**
Mehrwertsteuernummer **00156340218**, in Person des gesetzlichen Vertreters, nachfolgend auch „Wärmelieferant“
genannt,

und

..... vertreten durch in seiner
Eigenschaft als, wohnhaft in / mit Sitz in
Straße, Steuernummer,
Mehrwertsteuernummer nachfolgend auch „Kunde“ genannt;

beide zusammen auch „Parteien“ genannt.

wird folgendes vorausgeschickt:

- Der Kunde hat mit eigenem Ansuchen vom.....die Errichtung eines Anschlusses / die Erstellung eines Kostenvoranschlages sowie die Lieferung von Wärmeenergie beantragt;
- Der Wärmelieferant hat dem Kunden ameinen Kostenvoranschlag für die Errichtung eines Anschlusses und die Lieferung von Wärmeenergie übermittelt;

und einvernehmlich wie folgt vereinbart:

Art. 1 Prämissen

Die Vorbemerkungen und zitierten Anlagen stellen einen integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar.

Art. 2 Vertragsgegenstand

Der Wärmelieferant beliefert den Kunden mit Wärmeenergie für folgende Liegenschaft in der Gemeinde Prad am Stilfserjoch:

B.P.	G.P.	KG	Adresse	Nr.	Nutzung

Der Kunde erklärt, dass die Anschlussleistung laut seinen AngabenkW beträgt. Der Wärmelieferant stellt die benötigte Wärmeleistung zuzüglich 30% Toleranz bereit und liefert die für die Liegenschaft benötigte Wärmeenergie für Heizung und Brauch-Warmwasser. Als Wärme-Energieträger dient Heißwasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von typisch 85°C und minimal 70°C. Die Rücklauftemperatur darf maximal 50°C betragen. Die Lieferung erfolgt zum derzeit gültigen Preis.

Art. 3 Tarifblatt des Wärmelieferanten

Der Kunde erklärt, Einsicht in das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages geltende Tarifblatt des Wärmelieferanten („Preise und wirtschaftliche Bedingungen der Wärmelieferung“) aus Anlage A des Kostenvoranschlages genommen zu haben und mit den darin festgelegten Tarifen, die eventuell unabhängig vom effektiven Verbrauch des Kunden in Rechnung gestellt werden können, einverstanden zu sein.

1.



Art. 4 Aktivierung der Lieferung

Die Aktivierung der Lieferung erfolgt, sofern vom Kunden nicht ausdrücklich anders gewünscht, am ersten geeigneten Datum und in jedem Fall spätestens 7 (sieben) Arbeitstage nach Datum des Eingangs des Kundenantrages auf Aktivierung der Lieferung beim Wärmelieferanten oder, wenn der Antrag auf Aktivierung der Lieferung gleichzeitig mit der Annahme des Kostenvoranschlags für den Anschluss durch den Kunden erfolgt, ab dem zwischen Wärmelieferant und Kunde vereinbarten Termin für den Abschluss der Anschlussarbeiten. Die Aktivierung erfolgt innerhalb der im Angebot angegebenen Frist. Das Datum der Aktivierung der Lieferung wird in jedem Fall in der Periodischen Rechnung hervorgehoben.

Art. 5 Anschlussanlage

Zum Anschluss an das Leitungsnetz des Wärmelieferanten und folglich zur Übergabe der Wärmeenergie an den Kunden ist eine Anschlussanlage erforderlich. Die Anschlussanlage umfasst die Zu- und Rückleitung von der Versorgungsleitung zur Wärmeübergabestation, die Wärmeübergabestation selbst, sowie das erforderliche Datenkabel für die Zählerfernauslese. Die Anschlussanlage bleibt im Eigentum des Wärmelieferanten. Die Eigentumsgrenze und zugleich der Endpunkt der Anschlussanlage befindet sich unmittelbar nach den sekundärseitigen Gewindeanschlussstücken des Wärmetauschers nach der Wärmeübergabestelle. Die Parteien legen im Einverständnis miteinander fest, wo die Anschlussanlage samt Wärmeübergabestation verlegt beziehungsweise montiert wird, und zwar nach dem Prinzip der geringstmöglichen Kosten und der möglichst kürzesten Leitungslänge. Die Kosten für die Herstellung und Wartung der Sekundärkreisanschlüsse und der Sekundärzähler nach der Wärmeübergabestation, die Hausinstallation sowie die Herstellung des elektrischen Anschlusses gehen zu Lasten des Kunden. Der Wärmelieferant übernimmt keine Haftung für die Instandhaltung der Sekundäranschlüsse. Die Sekundärzähler müssen kompatibel für das Ablesesystem des Wärmelieferanten sein. Weiters müssen die Sekundärzähler im Heizraum eingebaut sein. Sollten die Sekundärzähler nicht fernauslesbar sein, erfolgt auch keine Verrechnung.

Da für die Zu- und Rückleitung und für die Datenleitung die Besetzung von Grund unerlässlich ist, verpflichtet sich der Kunde dafür zu sorgen, dass dem Wärmelieferanten jegliches notwendige Recht zur Verlegung und Unterhaltung der für die Wärmelieferung notwendigen Leitung von Seiten des Kunden oder seitens Dritter unentgeltlich und für den Zeitraum der Wärmelieferung eingeräumt wird.

Der Kunde beteiligt sich mit 55% an den anfallenden Kosten für die Realisierung des Wärmeanschlusses, der sich aus Grabungs- und Materialkosten (Fernwärmeleitung & Übergabestation) zusammensetzen, die für den Betrieb der Anschlussanlage notwendig sind. Sonderwünsche sowie außergewöhnliche Arbeiten werden vom Wärmelieferanten nicht berücksichtigt und müssen vom Kunden allein getätigt werden. Sind Kernbohrungen oder Spitzarbeiten für das Einführen der Wärme- und Datenleitung erforderlich, können diese Arbeiten vom Kunden selbst durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben werden. Die anfallenden Kosten müssen vom Kunden beglichen werden. Die Wiederherstellung der Oberflächenbeschaffenheit (Asphalt, Pflaster, Begrünung) im Grundstück des Kunden wird vom Kunden selbst übernommen im Ausmaß der eigenen Anschlussleitung. Sollte der Kunde eine Versetzung der Fernwärmeleitung auf seinem privaten Grund oder eine nachträgliche Versetzung der Wärmeübergabestation beantragen, so sind die Kosten zur Gänze vom Kunden zu tragen.

Die Anschlussanlage wird vom Wärmelieferanten unterhalten und betrieben. Der Wärmelieferant beauftragt einen Techniker seines Vertrauens mit der Inbetriebnahme der Wärmestation und mit der Einstellung der Vertragsleistung. Der Kunde verpflichtet sich, von jeglichen Eingriffen auf diese abzusehen sowie den Lieferanten bei eventuellen Mängeln und Fehlfunktionen unverzüglich darüber zu informieren. Der Kunde ist hinsichtlich dieser Anlage gegenüber dem Wärmelieferanten voll verantwortlich für Beschädigungen durch Brand, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe.

Die Kosten des Betriebsstroms für die Anschlussanlage werden vom Kunden getragen. Der Wärmelieferant übernimmt die Wartung und Instandhaltung der Anschlussanlage.

Der Wärmelieferant wird vom Kunden dazu ermächtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritte zu beauftragen.

Der Kunde garantiert dem Wärmelieferanten jederzeit den Zugang zur Anschlussanlage.

Die Anlage und Verbrauchergeräte des Kunden müssen die von den geltenden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, damit Sachschäden an der Anlage sowie Störungen im Versorgungsnetz des Lieferanten vermieden werden.

Der Wärmelieferant übernimmt keine wie immer geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Wärmeübergabestelle (Eigentumsgrenze) entstehen können.

Art. 6 Messung der Wärme

Der Wärmelieferant stellt die verbrauchte Wärmemenge durch einen geeichten Wärmemengenzähler, der im Primärkreislauf der Übergabestation eingebaut ist, fest.

Der Wärmelieferant beschafft zur Durchführung der Messung, auf eigene Kosten die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung (Hauptzähler). Dieser wird vom Wärmelieferanten unterhalten. Sollte der Kunde einen Sekundärzähler installieren und den Wärmelieferant mit der Ablesung und Verrechnung beauftragen, übernimmt der Wärmelieferant keine Garantie für die Richtigkeit der zu verrechnenden Ablesung. Für die Verrechnung der Zählerdifferenz zwischen Haupt- und Summe der Sekundärzähler, können die Wärmeabnehmer zwischen zwei Möglichkeiten wählen (siehe Tarifblatt Anlage B).

Manipulationen an der Messeinrichtung sowie die Abnahme von Energie unter Umgehung der Messinstrumente werden grundsätzlich geahndet und berechtigen den Wärmelieferanten zur Verbrauchsschätzung und zur Unterbrechung der Wärmezufuhr.

Im Falle von Beanstandungen der Verbrauchsmessung kann der Kunde den Wärmelieferanten bitten, den Wärmehähler zu überprüfen. Bei Fehlern von mehr als 2% wird der Wärmehähler als defekt betrachtet. Die Kosten für die Überprüfung werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn der Fehler innerhalb der oben genannten Toleranzgrenzen liegt, andernfalls werden sie vom Wärmelieferanten getragen.

Zeigt eine Messeinrichtung aufgrund einer Manipulation oder einer sonstigen Beschädigung nichts oder falsch an, so ermittelt der Wärmelieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse, bei der Wärmelieferung insbesondere die Witterungsverhältnisse, sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 7 Preise und Preisanpassung

Die gültigen Preise der Lieferung ergeben sich aus dem geltenden Tarifblatt des Wärmelieferanten („Preise und wirtschaftliche Bedingungen der Wärmelieferung“) aus Anlage A des Kostenvoranschlages. Alle Preise sind Netto-Preise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer und eventuelle sonstige Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden, sofern im genannten Tarifblatt nicht anders angegeben. Grundlage für die Berechnung des Entgelts ist die Messung durch den geeichten Hauptzähler. Die Preise beruhen auf einer Berechnung von Seiten des Wärmelieferanten. Der Wärmepreis ergibt sich aus der Summe folgender Preiskomponenten: a) Brenn- und Treibstoffkosten, b) Wartung- und Instandhaltungskosten, c) Amortisationskosten. Der Preis wird periodisch vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller wie immer gearteten Kosten neu festgelegt.

Mit Genehmigung der Geschäftsordnung durch die Vollversammlung im April 2012 und mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 26.09.2012 wurde ein „Mindestjahresverbrauch“ festgelegt, der sich wie folgt lautet: Pro kW Anschlussleistung 300 kWh Verbrauch.

Art. 8 Abrechnung und Bezahlung

Die Verrechnung des effektiven Wärmekonsums erfolgt im Zeitraum April bis September „zweimonatlich“ und im Zeitraum Oktober bis März „monatlich“. Die Zahlung hat innerhalb von20...Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Sollte der effektive Verbrauch, aus welchem Grund auch immer, nicht ermittelt werden können, wird der vom Wärmelieferanten geschätzte Verbrauch in Rechnung gestellt. Zahlungsmöglichkeiten: SEPA; Banküberweisung; Barzahlung

Wird eine geschuldete Zahlung zu den vereinbarten Fälligkeiten nicht geleistet, werden Verzugszinsen im Ausmaß des gesetzlichen Zinssatzes berechnet, und zwar vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der effektiven Zahlung. Der Kunde wird über den Zahlungsverzug von Seiten des Wärmelieferanten schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Art. 9 Vertragliche Nichterfüllung seitens des Kunden

Bei verspäteter oder unterlassener Zahlung auch nur eines Teils der vom Kunden im Sinne des Vertrags geschuldeten Beträge ist der Wärmelieferant nach Ablauf von mindestens 10 (zehn) Tagen nach Fälligkeit der Rechnung berechtigt, dem Kunden per Einschreiben oder an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC), wenn der Kunde seine PEC-Adresse zur Verfügung gestellt hat, eine Vorankündigung der Aussetzung der Lieferung unter Angabe der letztmöglichen Zahlungsfrist zu senden (im Folgenden auch: Mitteilung der Inverzugsetzung). Nach Verstreichen von 20 (zwanzig) Tagen ab der letzten Zahlungsfrist ohne Zahlungseingang kann der Wärmelieferant ohne weitere Abmahnungen die Lieferung aussetzen. Um die Wiederaktivierung der Lieferung zu erlangen, muss der Kunde dem Wärmelieferanten die Unterlagen, welche die erfolgte Zahlung der ausstehenden Beträge belegen, übermitteln.

In jedem Fall gehen neben den für die verrechneten Beträge geschuldeten Summen auch die damit verbundenen Zinsen und Kosten für die Eintreibung der Forderungen, sowie aller Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren der Aussetzung und der möglichen erneuten Aktivierung der Wärmelieferung, und vorbehaltlich des darüber hinausgehenden Schadens, zu Lasten des Kunden.

Hält der Kunde die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht ein, so verlangt der Wärmelieferant, unbeschadet anderer im Vertrag vorgesehener Rechtsbehelfe bzw. des darüber hinausgehenden Schadens, vom Kunden Verzugszinsen neben dem geschuldeten Entgelt und ohne formelle Inverzugsetzung ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tag der Zahlung, berechnet in Höhe des im GvD. Nr. 231/2002 vorgesehenen Zinssatzes, wenn der Kunde kein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, bzw. berechnet entsprechend dem offiziellen, von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Referenzsatz, erhöht um 3,5 Prozentpunkte wenn der Kunde ein Verbraucher ist.

Art. 10 Ratenzahlung

Der Kunde hat das Recht, eine Ratenzahlung innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Ablauf der Zahlungsfrist für die Rechnung zu verlangen, sofern der Rechnungsbetrag mehr als 3 (drei) Mal so hoch ist wie der durchschnittliche Rechnungsbetrag jener Rechnungen, die in den 12 (zwölf) Monaten vor der Ausstellung der betroffenen Rechnung ausgestellt wurden. Die Ratenzahlung kann per E-Mail beim Wärmelieferanten unter der folgenden Adresse angefordert werden: info@e-werk-prad.it. In diesem Fall werden dem Kunden Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank festgelegten offiziellen Referenzzinssatzes berechnet, der unter www.euribor.it abrufbar ist und ab dem Tag des Ablaufs der Zahlungsfrist der Rechnung berechnet wird.

Die Beträge, die Gegenstand der Ratenzahlungen sind, werden in eine Anzahl von aufeinanderfolgenden Raten mit konstantem Betrag aufgeteilt, die höchstens den in den letzten 12 (zwölf) Monaten ausgestellten Rechnungen entspricht, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Raten, die nicht kumuliert werden können, haben eine Häufigkeit, die der Periodizität der Rechnungsstellung entspricht, unbeschadet des Rechts des Wärmelieferanten, die Raten mit anderen Dokumenten als der Rechnung anzulasten. Im Falle der Beendigung des Vertrages hat der Wärmelieferant das Recht, den Kunden zur sofortigen Zahlung der noch nicht fälligen Raten aufzufordern.

Art. 11 Unterbrechung

Sollte der Wärmelieferant durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die der Wärmelieferant mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Verpflichtung des Wärmelieferanten, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.

Der Wärmelieferant übernimmt keinerlei Verantwortung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Kunden durch die Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wärmelieferungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, erwachsen.

Der Wärmelieferant ist dazu ermächtigt, die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend zu unterbrechen. Derartige Unterbrechungen sind erst nach vorausgehender Terminankündigung gegenüber dem Kunden vorzunehmen, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist. Der Wärmelieferant ist verpflichtet, jede Störung der Unterbrechung möglichst rasch zu beheben.

Art. 12 Beginn und Dauer der Wärmelieferung – Rücktritt

Die Wärmelieferung beginnt mit der Inbetriebnahme der Anschlussanlage und erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Kunde hat das Recht unter Einhaltung der Vorankündigung von mindestens 30 (dreißig) Tagen, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde übt dieses Recht durch Anfrage an den Betreiber um Deaktivierung der Lieferung oder um Trennung vom Netz aus.

Der Kunde kann sein Rücktrittsrecht anhand des hierfür vom Wärmelieferanten zur Verfügung gestellten Rücktrittsformulars geltend machen. Das Formular kann auf dem Postweg, mittels Email, oder persönlich im Kundenbüro des Lieferanten ausgefüllt und abgegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit das Formular telematisch über die Internetseite www.e-werk-prad.it auszufüllen und an den Lieferanten zu übermitteln.

Im Sinne von Art. 12.1 TUAR weist der Wärmelieferant den Kunden darauf hin, dass im Hinblick auf die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung der Leitung folgende Tätigkeiten vorgesehen sind: für die Deaktivierung der Lieferung sind folgende Tätigkeiten vorgesehen: a) Schließen und Verplomben der Absperrventile der Übergabestation; b) abschließende Wärmeablesung; c) Ausstellung der Abschlussrechnung über die Beendigung des Vertragsverhältnisses, auf Grundlage der Wärmeablesung aus Buchstabe b). Für die Trennung vom Netz sind folgende Tätigkeiten, zusätzlich zu den für die Deaktivierung der Lieferung erforderlichen Tätigkeiten, vorgesehen: a) Entfernung der Messeinrichtung und der weiteren Komponenten der Übergabestation, sofern diese Eigentum des Fernheizwerks sind; b) Übermittlung eines Angebots für die Entfernung weiterer Komponenten der Übergabestation, sofern im Vertrag für die Wärmelieferung vorgesehen wurde, dass diese Eigentum des Abnehmers sind; c) Unterbrechung der Stromversorgung der Elektronikgeräte der Anschlussanlage; d) Unterbrechung des Hydraulik-Kreislaufs des Anschlusses vor dem Privateigentum des Abnehmers, sofern derselbe Kreislauf keine anderen Abnehmer versorgt. Es wird festgehalten, dass vorbehaltlich des vereinbarten Schutzentgelts, keine weiteren Entgelte oder Belastungen für die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung der Leitung anfallen. Zudem bestehen außer der im Sinne von Art. 8.1 TUAR vorgesehenen Vorankündigungsfrist, keine zeitlichen Bindungen im Hinblick auf den Rücktritt.

Im Falle eines Antrages auf Deaktivierung der Lieferung in der Winterperiode, behält sich der Wärmelieferant das Recht vor, die Absperrventile auch nur teilweise zu Schließen, um die Sicherung der Mindestdurchflussmenge zu gewährleisten und somit den Schutz des Systems zu ermöglichen, ohne dass dem Kunden hieraus zusätzliche Kosten entstehen.

Der Wärmelieferant kann mit Vorankündigung von mindestens 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Art. 13 Aussetzung der Lieferung

Der Wärmelieferant ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort und endgültig einzustellen, wenn der Kunde die Bedingungen der Wärmelieferung trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt, Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, die Einrichtungen des Lieferanten ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert, beschädigt oder entfernt, wozu auch allfällige Beschädigung oder Entfernung von Anlageteilen gehören, den

Wärmezähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine vom Wärmelieferanten zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausführt oder den Beauftragten des Wärmelieferanten den Zugriff zur Wärmeübergabestation verweigert.

Der Wärmelieferant ist berechtigt, eine aus diesen Gründen eingestellte Wärmelieferung gegebenenfalls nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Ersetzung der dem Wärmelieferanten entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.

Art. 14 Ausdrückliche Auflösungsklausel

Gemäß und im Sinne von Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches kann der Vertrag vom Wärmelieferanten unbeschadet des Rechts auf Ersatz eines höheren Schadens nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden in folgenden Fällen aufgelöst werden:

- a) betrügerische Entnahme, Manipulation und/oder Verletzung der Siegel des Wärmezählers durch den Kunden;
- b) wenn der Kunde der Zahlungsverpflichtung von zwei oder mehr Periodischen Rechnungen, auch wenn diese nicht aufeinander folgen, nicht nachkommt;

Art. 15 Änderung und Ergänzung des Vertrages

Der Wärmelieferant informiert den Kunden über einseitige Änderungen der Vertragsbedingungen unverzüglich, in jedem Fall aber mindestens sechzig (60) Kalendertage vor deren Anwendung, durch schriftliche Mitteilung.

Die Bestimmungen, die automatisch in den Vertrag aufgenommen werden können, die durch Gesetze oder Maßnahmen öffentlicher Behörden, einschließlich der ARERA, auferlegt werden, die Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Lieferbedingungen nach sich ziehen, werden von Rechts wegen in den Vertrag aufgenommen.

Der Wärmelieferant wird die Änderungen und Ergänzungen, die durch Gesetze oder behördliche Maßnahmen, einschließlich der ARERA, auferlegt werden und nicht automatisch eingefügt werden können, unter rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden vornehmen, unbeschadet seines Rücktrittsrechts.

Art. 16 Qualitätsstandards

Der Wärmelieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der spezifischen und allgemeinen Standards der kommerziellen und technischen Qualität, wie sie durch die ARERA in ihren Maßnahmen (RQCT und RQTT) festgelegt sind, und zur Zahlung aller eventuell vorgesehenen automatischen Entschädigungen, so wie in den auf der Website des Wärmelieferanten unter folgender Adresse verfügbaren Informationen aufgeführt: www.e-werk-prad.it.

Art. 17 Datenschutz

Der Kunde erklärt, die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten seitens des Wärmelieferanten erhalten zu haben und daher insbesondere über seine Rechte, den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung, sowie über die Zwecke und über die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung informiert worden zu sein. Der Versand des Ansuchens um einen Kostenvoranschlag für den Anschluss an das Fernwärmenetz, sowie die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages durch den Kunden setzen somit dessen vollständige Kenntnis der Datenschutzerklärung und ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten voraus.

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen

Der Kunde erklärt sich mit der Verlegung der für das Wärmeverteilernetz erforderlichen Bauteile und Rohrleitungen in seinem Haus und Grundstück einverstanden.

Der Kunde verpflichtet sich, auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die Entfernung der Anlagen des Lieferanten (Leitungen, Wärmeaustauscher usw.) von dessen Grundstück unentgeltlich zu dulden.

Für alle hier nicht enthaltenen Bestimmungen wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die von der zuständigen Behörde erlassenen Verordnungen und Rechtsvorschriften verwiesen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Wärmelieferung anfallen, einschließlich eventueller Rechtskosten für die Eintreibung infolge Nichterfüllung von Seiten des Kunden und aller derzeitigen und künftigen Steuern und Gebühren, gehen zu Lasten des Kunden.

Für die Durchführung und für alle rechtlichen Auswirkungen erwählen die Vertragspartner folgendes Domizil (Art. 47 ZGB und Art. 30 ZPO): Der Wärmelieferant erwählt sein Domizil an dem in den Prämissen angeführten Sitz. Der Kunde erwählt sein Domizil an der in den Prämissen angeführten Anschrift oder aber an der Anschrift, die der Kunde mittels Einschreiben mitteilt.

Für jeden Streitfall, der sich aus der Wärmelieferung ergibt, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Lieferanten befindet, vorbehaltlich der Konsumentenschutzrechte.

Alle Verweise auf Gesetze oder Verordnungen schließen spätere Ergänzungen und Änderungen dieser Gesetze oder Verordnungen ein. Alle in diesem Vertrag erwähnten Beschlüsse der ARERA sind auf der Website www.arera.it veröffentlicht.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben

Prad am Stilfserjoch ,am.....

**Für die Energie-Werk Prad Genossenschaft:
Der Obmann:**

Kunde:

Prad am Stilfserjoch ,am.....

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 ZGB erklärt der Kunde, die folgenden Klauseln des gegenständlichen Vertrages ausdrücklich zur Kenntnis genommen zu haben und sie im vollem Umfang zu akzeptieren: Mindestverbrauch, Rechte zur Besetzung und Unterhaltung der Anlage, Preisanpassung, Unterbrechungen, Auflösung, Beginn und Dauer der Wärmelieferung – Rücktritt, Kosten und Gerichtsstand.

Kunde:

Anhang - Art. 19 Begriffsbestimmungen

- a) **Ablesung** ist die Erfassung durch den Wärmelieferanten der Verbrauchsdaten von Wärmeenergie, die vom Wärmehähler angegeben werden;
- b) **Abschließende Ablesung** ist die Erfassung der Verbrauchsdaten zum Zeitpunkt der Beendigung des Liefervertrags zwischen Wärmelieferant und Kunde;
- c) **Abschlussrechnung** ist die Rechnung, die nach der Beendigung des Liefervertrags zwischen Wärmelieferant und Kunde ausgestellt wird und die die Rückerstattung der eventuell vom Kunden geleisteten Kautions enthält;
- d) **Aktivierung der Lieferung** ist der Beginn der Versorgung des Übergabepunktes mit Wärme in Folge des Abschlusses eines neuen Wärmeliefervertrages, der Änderung der Vertragsbedingungen oder der Übernahme einer bereits bestehenden deaktivierten Lieferung, mittels Eingriff an der Übergabestation, einschließlich der eventuellen Installation des Wärmehählers oder dessen Austausch;
- e) **Anlage des Kunden** ist die technologische Anlage, die die Nutzung der aus dem Netz entnommenen Wärmeenergie ermöglicht; sie beginnt ab dem Übergabepunkt und reicht bis zu den Wärmeversorgungssystemen für die Klimatisierung der Räume, für die Versorgung mit sanitärem Warmwasser oder für die Ausführung von industriellen Prozessen;
- f) **Ansässiger Haushaltskunde** ist:
 - a. der Nutzer, der die Wärme für Räume verwendet, die als Wohnung bestimmt sind, sowie Zubehöre einer Wohnung, die als Kanzlei, Büro, Labor, Besprechungsräume, Keller oder Garage bestimmt sind, sofern:
 - i. die Wärmenutzung für die Zubehöre und die Wohnung über einen einzigen Übergabepunkt erfolgt;
 - ii. der Inhaber des Übergabepunktes eine physische Person ist;
 - b. ein Kondominium mit Haushaltsnutzung, aufgeteilt in mehrere Einheiten, die mindestens 1 (eine) Wohnungseinheit mit einer Nutzung wie aus Buchst. a. aufweist, sofern:
 - i. der Inhaber des Übergabepunktes keine juristische Person ist (ausgenommen, es handelt sich um einen Kondominiumsverwalter);
 - ii. die gelieferte Wärmeenergie nicht für Gewerbebetriebe - einschließlich die Vermarktung von Energiedienstleistungen wie z.B. des Energiedienstes - „servizio energia“ - verwendet wird;
- g) **Ansässiger Nicht-Haushaltskunde** ist ein Nutzer des Typs der Nutzung „ansässig“, der kein Ansässiger Haushaltskunde ist;
- h) **Anschluss** besteht aus der Gesamtheit von Arbeiten, Rohrleitungen und Zubehörelementen, die für die Lieferung von Wärmeenergie an einen oder mehrere Nutzer bestimmt ist; er beginnt mit einer Abzweigung aus dem Straßenverlegten Leitungsnetz und reicht bis zum Übergabepunkt;
- i) **Anschlussanlage** ist die Gesamtheit aller technischen Anlagenteile zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden;
- j) **ARERA oder Regulierungsbehörde** ist die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, eingeführt mit Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995;
- k) **Datum des Eingangs** ist:
 - a. für Anfragen und schriftliche Bestätigungen, die per Fax oder durch Zusteller übermittelt werden, das Datum, das sich aus dem Eingang des Faxes ergibt, oder das Datum der Lieferung durch den Zusteller, der für die Weiterleitung gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung verantwortlich ist; stellt der Zusteller keine Empfangsbestätigung aus, so ist es das Datum, das sich aus dem Protokoll des Wärmelieferanten ergibt;
 - b. bei telefonisch oder telematisch übermittelten Anfragen und schriftlichen Bestätigungen das Datum des Eingangs der Mitteilung;
- l) **Deaktivierung der Lieferung oder Deaktivierung** ist die Aussetzung der Lieferung der Dienstleistung am Übergabepunkt auf Antrag des Kunden, ohne dass Elemente der Übergabestation entfernt werden;
- m) **Fernwärmediendienst** ist die Dienstleistung, die sich auf die Tätigkeit der Verteilung, Messung und des Verkaufs von Wärmeenergie über Netze bezieht oder auch mit mehr als einer dieser Tätigkeiten zusammenhängt;
- n) **Konsumentenschutzgesetz** ist das GvD Nr. 206/2005 i.g.F.;
- o) **Lieferzeitraum** ist der Zeitraum des Jahres, in dem die Dienstleistung garantiert ist;
- p) **Netz** ist jene Infrastruktur für den Transport von Wärmeenergie aus einer oder mehreren Produktionsquellen zu einer Reihe von Gebäuden oder Verwendungsorten, überwiegend auf öffentlichem Grund und Boden, die es jedem Interessenten ermöglichen soll, sich an das Netz anzuschließen, um Wärmeenergie zur Raumheizung, für Verarbeitungsprozesse und zur Deckung des Warmwasserbedarfs zu liefern, soweit die Erweiterung des Netzes dies zulässt;
- q) **Nutzer oder Kunde** ist die natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag für den Anschluss und/oder für die Wärmelieferung für den Eigenbedarf abgeschlossen hat, einschließlich Nutzer eines Kondominiums;
- r) **Parteien** sind der Wärmelieferant und der Kunde gemeinsam definiert;
- s) **Periodische Rechnung** ist die Rechnung, mit Ausnahme der Abschlussrechnung, die vom Wärmelieferant während der Vertragsbeziehung zwischen dem Wärmelieferanten und dem Kunden regelmäßig ausgestellt wird;
- t) **Rechnung** besteht aus den Rechnungsdokumenten, die der Wärmelieferant dem Kunden ausstellt;
- u) **RQCT** ist der Einheitstext zur Regelung der kommerziellen Qualität des Fernwärmediendienstes, genehmigt mit Beschluss der ARERA vom 11. Dezember 2018, Nr. 661/2018/R/tlr i.g.F.;
- v) **RQTT** ist der Einheitstext zur Regelung der technischen Qualität des Fernwärmediendienstes, genehmigt mit Beschluss der ARERA vom 17. Dezember 2019, Nr. 548/2019/R/tlr i.g.F.;

- w) **Sommerperiode** ist der Zeitraum, der nicht unter die Definition der Winterperiode fällt;
- x) **Straßenverlegtes Leitungsnetz** ist die Gesamtheit von Rohren, Kurven, Formstücken und Zubehörteilen, die miteinander verbunden sind, entlang einer Straßenführung vergraben werden und für die Verteilung der Wärmeenergie dienen;
- y) **Technische Parameter der Lieferung** sind jene Parameter, die die Wärmeträgerflüssigkeit am Übergabepunkt kennzeichnen;
- z) **Trennung vom Netz** oder **Trennung** ist die Aussetzung der Leistungserbringung am Übergabepunkt, die neben der Deaktivierung auch die Entfernung des Messinstruments der Wärmeenergie und anderer Teile der Anlage umfasst;
- aa) **TUAR** ist der Einheitstext zur Regelung der Kriterien für die Festlegung der Anschlussgebühren und der Modalitäten für die Ausübung des Rücktrittsrechts des Nutzers für den Regelungszeitraum 2018-2021, genehmigt mit Beschluss der ARERA Nr. 24/2018/R/tlr i.g.F.;
- bb) **Typ der Lieferung** ist die Art der Versorgung, die auf der Grundlage der Nutzung Wärmeenergie definiert wird; sie umfasst die Heizung, die Warmwasserlieferung und die Prozesswärme;
- cc) **Typ der Nutzung** ist die Art der gelieferten Wärmeenergie, die auf der Grundlage des Marktsegments, zu dem sie gehört, definiert wird; folgende Typen der Nutzung sind vorgesehen: i. Haushalt, ii. Dienstleistungssektor, iii. Industrie;
- dd) **Übergabepunkt** ist der Endteil des Anschlusses, an dem der Wärmelieferant die Wärmeenergie an den Kunden liefert; er fällt mit der hydraulischen Entkopplung zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden zusammen; wenn es keine getrennten Hydraulikkreisläufe zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden gibt, ist er dem Wärmehähler gleichgestellt;
- ee) **Übergabestation** ist das Gerät, das aus Wärmetauscher, Wärmehähler und Steuer- und Regelungsinstrumenten besteht und die Schnittstelle zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden bildet;
- ff) **Vertrag** ist der Vertrag über die Lieferung von Wärmeenergie, der auf der Grundlage des Angebots des Wärmelieferanten zwischen Kunde und Wärmelieferant abgeschlossen wird;
- gg) **Vertragsleistung** ist der Technische Parameter der Lieferung (*), der den Mindestwert der vom Betreiber unter normalen Betriebsbedingungen des Netzes zur Verfügung gestellten thermischen Leistung angibt, die an der Übergabestation entnommen wird [kW];
- hh) **Vertragsunterlagen** ist die Gesamtheit der Dokumente, die integrierenden Bestandteil des Vertrags bilden und aus den vorliegenden Bedingungen und aus folgenden Bestandteilen besteht: Formulare für den Abschluss des Angebots des Wärmelieferanten; Formulare, die die wirtschaftlichen Bedingungen enthalten; Informationen über spezifische und allgemeine kommerzielle Qualitätsstandards, sofern anwendbar; Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten; jedes andere Formular oder jede andere Information, die nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich oder für den Vertragsabschluss nützlich sind;
- ii) **Vorlauftemperatur** ist der Technische Parameter der Lieferung, der die dem Kunden für die angebotene Dienstleistung gewährleistete Mindesttemperatur angibt [°C];
- jj) **Wärmelieferant** ist derjenige, der die Gesamtheit der Tätigkeiten ausführt, die zur Bereitstellung des Fernwärmedienstes erforderlich sind, in diesem Fall Energie-Werk Prad Genossenschaft mit Rechtssitz in Kreuzweg 5/C; 39026 Prad am Stilfserjoch
- kk) **Wärmehähler** oder **Messinstrument** ist die Gesamtheit der notwendigen Ausrüstung für die Erfassung und Messung der am Übergabepunkt entnommenen Wärmeenergie;
- ll) **Winterperiode** ist der Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 15. April und zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Dezember eines jeden Jahres;
- mm) **Wirtschaftliche Bedingungen** beinhalten den Tarif für die Lieferung von Wärmeenergie oder die Formel zu deren eindeutiger Bestimmung sowie alle anderen Vergütungen, die dem Kunden für die Erbringung der Dienstleistung in Rechnung gestellt werden, einschließlich der entsprechenden Aktualisierungskriterien.